



GD/P241616

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend das Halten von Hunden vom 10. Juli 2007 (Hundeverordnung, SG 365.110) Stand: 1. Juli 2020

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat mit Beschluss Nr. 24/23/06.1G vom 5. Juni 2024 einer Teilrevision des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz) zugestimmt, mit welcher eine formell-gesetzliche Grundlage für die Pflicht zum Besuch eines Hunde-Erziehungskurses (Sachkundenachweis für Hunde) geschaffen wurde (vgl. zu den Hintergründen und Zielen der Revision im Einzelnen den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1255.01 vom 6. März 2024).

Die neue kantonale Gesetzesbestimmung orientiert sich an der ehemaligen Bundesbestimmung sowie an Bestimmungen anderer Kantone und lautet wie folgt:

§ 2a

Hundehalterausbildung

¹ Wer erstmals einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb eine praktische Ausbildung nachweisen.

² Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der praktischen Ausbildung sowie deren Ausnahmen.

Das Obligatorium soll sich auf eine kurze praktische Ausbildung mit gewissen theoretischen Elementen für Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter beschränken. Die Ausbildungskurse müssen spätestens zwölf Monate nach der Übernahme des Hundes nachgewiesen werden. Die Einzelheiten (Dauer sowie die Modalitäten der Ausbildung und Fristen für ihre Durchführung sowie die Qualifikationen der damit beauftragten Auszubildenden und zwingend erforderliche Kursinhalte) sollen durch den Regierungsrat in einer Verordnung geregelt werden.

Die praktische Ausbildung hat folgende Kernziele:

- Verbesserung der Kompetenzen des Hundehalters;
- Erhöhung der öffentlichen Sicherheit;
- Verbesserung des Tierschutzes.

Die Ausbildung gestaltet sich wie folgt:

- Praktischer Kurs (kein Theoriekurs), aber allenfalls mit theoretischen Elementen;
- Kurs soll niederschwellig, kostengünstig und prüfungsfrei sein.

Gestützt auf diese bereits im Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1255.01 vom 6. März 2024 skizzierten Vorgaben hat der Regierungsrat nunmehr die erforderlichen Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet, welche nachfolgend näher erläutert werden.

Der Regierungsrat nützt zudem die Gelegenheit der vorliegenden Revision, um die nicht mehr zeitgemässe Pflicht zur Registrierungsmarke in § 6 Hundeverordnung zu streichen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I.^{bis} Hundehalterausbildung

§ 5a Art und Umfang

¹ Das Veterinäramt entscheidet über die Anerkennung von Hundehalterausbildungen. Diese müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind vom Verband Kynologie Ausbildungen Schweiz (VKAS) als Ausbilderinnen und Ausbilder für das Nationale Hundehalter Brevet (NHB) anerkannt.
- b) Die Halterinnen und Halter erlangen Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen und die praktische Fähigkeit, ihren Hund in Alltagssituationen sicher und kontrolliert zu führen.
- c) Das Mindestalter der Hunde zu Beginn der Ausbildung beträgt vier Monate.
- d) Die Mindestdauer der Ausbildung beträgt acht Lektionen.
- e) Die Halterinnen und Halter erhalten nach dem Besuch der Ausbildung eine Bescheinigung über ihre Teilnahme.

² Das Veterinäramt erlässt fachliche Ausführungsvorschriften zum Inhalt der Hundehalterausbildungen. Es publiziert diese sowie eine Liste mit den anerkannten Ausbildungen auf seiner Website.

³ Das Veterinäramt hat die Qualität der Hundehalterausbildungen regelmässig zu überprüfen; es kann hierfür Kontrollen durchführen und von den Ausbilderinnen und Ausbildern die erforderlichen Unterlagen einverlangen. Es kann Hundehalterausbildungen die Anerkennung entziehen, wenn die Mindestvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Das Veterinäramt kann Dritte mit der Anerkennung und Überprüfung der Hundehalterausbildungen beauftragen.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur praktischen Hundehalterausbildung werden in einem neuen eigenen Kapitel I.^{bis} mit dem Titel «Hundehalterausbildung» in die bestehende Systematik der Hundeverordnung integriert. Hierbei werden drei neue §§ 5a–5c statuiert, welche Art und Umfang der Ausbildung sowie deren Nachweis und Ausnahmen konkretisieren.

§ 5a Abs. 1 hält fest, dass das Veterinäramt für die Anerkennung von Hundehalterausbildungen zuständig ist. Gleichzeitig definiert er in Bst. a–e die Mindestvoraussetzungen der Ausbildungen.

Für die Ausbilderinnen und Ausbilder von entsprechenden Kursen gilt, dass diese vom Verband Kynologie Ausbildungen Schweiz (VKAS) als Ausbilderinnen und Ausbilder für das Nationale Hundehalter Brevet (NHB) anerkannt sein müssen (Bst. a). Nur so ist ausreichend gewährleistet, dass die Kurse durch fachlich befähigte Kursleiterinnen und Kursleiter durchgeführt werden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim VKAS um den repräsentativen Dachverband für Ausbildungen in der Kynologie handelt. Als Dachverband der Ausbildungsorganisationen im Hundewesen vereint er alle namhaften Organisationen, ohne dass er ihre Eigenständigkeit beschneidet. Als Fachverband engagiert er sich für art- und tierschutzgerechte Rahmenbedingungen in der Kynologie und definiert auch die schweizweiten Qualitätsstandards in der Ausbildung von Hundetrainerinnen und Hundetrainern sowie Hundehalterinnen und Hundehaltern.

In inhaltlicher Hinsicht wird für die Hundehalterausbildungen vorausgesetzt, dass die Halterinnen und Halter Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen und die praktische Fähigkeit, ihren Hund in Alltagssituationen sicher und kontrolliert zu führen, erlangen

(Bst. b). Diese Formulierung orientiert sich weitgehend an der Bestimmung zum früheren Sachkundenachweis gemäss Art. 68 der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (SR 455.1). Was diese Vorgaben im Einzelnen bedeuten, kann nicht auf Verordnungsstufe geregelt werden, sondern wird vom Veterinäramt in fachlichen Ausführungsvorschriften zu erörtern sein.

Für die Hunde, mit welchen die Kurse zu besuchen sind, ist vorgeschrieben, dass sie zu Beginn der Ausbildung mindestens vier Monate alt sein müssen (Bst. c). Es ist unter kynologischen Gesichtspunkten nämlich grundsätzlich frühestens ab diesem Alter sinnvoll, mit dem Hund einen Erziehungskurs zu besuchen, welcher nachhaltig erfolgversprechend ist. Er unterscheidet sich insofern auch massgeblich von Welpenkursen, welche in der Regel bis zur 16. Lebenswoche der Hunde besucht werden und einen anderen Ausbildungsschwerpunkt aufweisen.

Die Mindestdauer der Ausbildung beträgt acht Lektionen (Bst. d). Es ist davon auszugehen, dass eine Lektion in etwa 45 Minuten bis eine Stunde dauern wird. Diese zeitlichen Mindestvorgaben sind notwendig, damit eine Neuhundehalterin oder ein Neuhundehalter überhaupt erste praktische Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit seinem Tier erlernen kann. Zudem trägt eine ausreichende Anzahl Kursstunden in genügend zeitlichen Abständen zwecks Festigung des Erlernten zum Lernerfolg bei, der im Gegensatz zu anderen Kantonen in Basel-Stadt nicht mittels eines Abschlussstests geprüft wird. Gleichzeitig ist die Beschränkung auf die genannte Anzahl Lektionen verhältnismässig und bleibt für die Halterinnen und Halter finanziell tragbar.

Damit die Halterinnen und Halter den Besuch der praktischen Ausbildung den Behörden gegenüber nachweisen können, sind sie auf eine schriftliche Kursbescheinigung angewiesen, welche von den Kursanbieterinnen und Kursanbietern auszustellen ist (Bst. e).

Wie erwähnt, können nicht alle fachlichen Vorgaben auf Verordnungsebene verankert werden. Folglich hat das Veterinäramt die detaillierten inhaltlichen Vorgaben für die Anerkennung von Ausbildungen in fachlichen Ausführungsvorschriften zu definieren, an welchen sich potentielle Kursanbieterinnen und Kursanbieter orientieren können. Diese Ausführungsvorschriften werden vom Veterinäramt auf seiner Website publiziert. Erfüllt eine Hundehalterausbildung alle Voraussetzungen gemäss der Hundeverordnung sowie den fachlichen Ausführungsvorschriften, so wird der anerkannte Kurs mit den erforderlichen Angaben zu den Anbieterinnen und Anbietern in eine Liste des Veterinäramts aufgenommen, welche ebenfalls auf der Website publiziert wird (Abs. 2). Damit sind Ersthundehalterinnen und Ersthundehalter stets im Bild über die anerkannten Kurse und Kursanbieterinnen und Kursanbieter, bei welchen sie ihre Ausbildung absolvieren können, um eine gültige Bescheinigung für den Ausbildungsnachweis zu erhalten.

Im Sinne einer möglichst einfachen administrativen Abwicklung der Anerkennung von Hundehalterausbildungen wird auf ein eigentliches formelles Bewilligungsverfahren für Hundehalterausbildungen verzichtet. Wie erwähnt, erfolgt die Aufnahme eines anerkannten Kurses in die öffentliche Liste der anerkannten Kursanbieterinnen und Kursanbieter. Wird vom Veterinäramt ein Kursangebot nicht anerkannt, so kann die betroffene Kursanbieterin oder der betroffene Kursanbieter im Einzelfall gestützt auf das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (SG 153.100) eine anfechtbare Verfügung verlangen. Dasselbe gilt, wenn einer Anbieterin oder einem Anbieter die Kursanerkennung entzogen wird. Hierzu hält bereits § 28 der geltenden Hundeverordnung fest, dass das rechtliche Gehör und das Rekursverfahren nach dem OG gewährleistet sind.

Das Veterinäramt hat sicherzustellen, dass einmal anerkannte Kursangebote ihre Qualitätsstandards einhalten, und es muss die Ausbildungen in regelmässigen Abständen überprüfen. In welcher Form (z.B. einzelne Stichprobenkontrollen oder risiko- bzw. verdachtsbasierte Kontrollen gestützt auf Reklamationen von Kursbesucherinnen und Kursbesuchern) und in welchen zeitlichen Abständen diese Überprüfungen erfolgen, ist dem Veterinäramt überlassen. Letzteres kann zur Überprüfung etwa Kontrollen vor Ort durchführen und hierfür z.B. einem Kurs beiwohnen oder erforderliche Kursunterlagen einverlangen (Abs. 3).

Es versteht sich von selbst, dass das Veterinäramt bei der Anerkennung und Überprüfung von Hundehalterausbildungen auf die Mitwirkung externer Personen und Organisationen angewiesen sein wird, so dass ihm in der Verordnung eine entsprechende Kompetenz zur Beauftragung solcher Personen und Stellen eingeräumt wird (vgl. Abs. 4). Wie bereits im Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.1255.01 vom 6. März 2024 festgehalten, können die Anerkennungen und regelmässigen Kontrollen von Kursanbietenden in der Region im Auftrag des Veterinäramtes gemäss Art. 38 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (SR 455) beispielsweise durch einen Fachverband wie den VKAS oder andere kynologische Expertinnen und Experten erfolgen. Aufgrund der herausragenden Stellung des VKAS als repräsentativer Dachverband für Ausbildungen in der Kynologie ist geplant, dass dieser die entsprechenden Aufgaben für das Veterinäramt übernehmen wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere nochmals darauf hinzuweisen, dass der VKAS bereits jetzt für die schweizweite Anerkennung von Kursanbietenden und Kursangeboten wie z.B. das NHB zuständig ist und hierbei auf bestehende sowie bewährte Konzepte und Strukturen sowie auf grosses kynologisches Fachwissen zurückgreifen kann.

§ 5b Bescheinigung

¹ Die Halterinnen und Halter haben dem Veterinäramt innerhalb eines Jahres nach Erwerb des Hundes eine Bescheinigung über ihre Teilnahme an einer anerkannten Hundehalterausbildung einzureichen.

§ 5b konkretisiert die Nachweispflicht von § 2a Abs. 1 Hundegesetz dahingehend, dass die Halterinnen und Halter die von den Kursanbieterinnen und Kursanbietern nach dem Besuch der praktischen Hundehalterausbildung ausgestellte Bescheinigung gemäss § 5a Abs. 1 Bst. e Hundeverordnung dem Veterinäramt innerhalb eines Jahres nach Erwerb ihres Hundes einzureichen haben.

Entsprechend seiner bisherigen Praxis zum alten Sachkundenachweis der Jahre 2008 bis 2016 wird das Veterinäramt Halterinnen und Halter, welche die Bescheinigung nicht innerhalb der 12-monatigen Frist eingereicht haben, zunächst ermahnen und auffordern, den Kurs nachzuholen. Halten sie sich weiterhin nicht an die Pflicht, so müssen sie gemäss § 21 Hundegesetz mit einer Überweisung mit Antrag an die Staatsanwaltschaft rechnen. Bei gänzlich renitenten Halterinnen und Haltern kann schliesslich ein Halteverbot oder der Entzug des Hundes gestützt auf § 18 Hundegesetz angeordnet werden.

§ 5c Ausnahmen

¹ Die Ausbildungspflicht gilt nicht für Halterinnen und Halter von:

- a) Diensthunden der Armee, der Polizei oder des Grenzwachtkorps;
- b) Blindenführhunden und Behindertenhunden;
- c) Rettungshunden.

² Das Veterinäramt kann Halterinnen und Halter bestimmter Hunde in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin von der Ausbildungspflicht befreien.

§ 2a Abs. 1 Hundegesetz hält fest, dass die Pflicht zum Nachweis einer praktischen Hundehalterausbildung lediglich für Neuhundehalterinnen und Neuhundehalter gilt. Wer demnach nachweisen kann, dass er vor dem Erwerb eines neuen Hundes bereits einen Hund gehalten hat, der kann auf den Besuch einer praktischen Hundehalterausbildung mit seinem neuen Hund verzichten und braucht folglich auch keinen entsprechenden Ausbildungsnachweis zu erbringen (vgl. dazu im Einzelnen Ziff. 7 des Ratschlags des Regierungsrates Nr. 22.1255.01 vom 6. März 2024). Entsprechend der Delegation in § 2a Abs. 2 Hundegesetz hat der Regierungsrat darüber hinaus zu regeln, in welchen weiteren Fällen die Pflicht zum Besuch und Nachweis einer praktischen Hundehalterausbildung ausnahmsweise entfällt. Die Ausnahme ist eng gefasst. In Frage kommen lediglich Halterinnen und Halter, deren Hunde spezifische dienstliche oder soziale Einsatzzwecke erfüllen. Betroffen sind einerseits Diensthunde der Armee, der Polizei oder des Grenzwachtkorps und

andererseits Blindenführhunde, Behindertenhunde oder Rettungshunde. Die entsprechende Begrifflichkeit für diese Hundekategorien orientiert sich im Sinne der Einheitlichkeit an der Terminologie von Art. 69 TSchV.

Von der Ausnahme erfasst werden zunächst Halterinnen und Halter von Diensthunden der Armee, der Polizei sowie des Grenzwachtkorps (Bst. a). Mit diesen Hunden wurde bereits eine spezielle Ausbildung durchlaufen. Zudem kommen diese Tiere im Rahmen behördlicher Aufgaben zum Einsatz. Eine zusätzliche praktische Hundehalterausbildung ist daher obsolet. Zu beachten ist allerdings, dass die Befreiung von der Ausbildungspflicht nur gilt, sofern und solange die entsprechenden Hunde tatsächlich für dienstliche Zwecke zum Einsatz kommen. Folglich kann sich eine Neuhundehalterin oder ein Neuhundehalter nicht auf diesen Ausnahmetatbestand berufen, wenn sie oder er privat einen Hund erwirbt, der in der Vergangenheit als Diensthund im Einsatz war oder eine Ausbildung als Diensthund absolviert hat.

Ebenfalls nicht notwendig ist der Kursbesuch mit Blindenführhunden oder Behindertenhunden (Bst. b) sowie mit Rettungshunden (Bst. c). Auch diese Hunde haben eine spezielle Ausbildung genossen und kommen für spezifische soziale Aufgaben zum Einsatz. Unter den Ausnahmetatbestand fallen allerdings nur Hunde, für welche der offizielle Nachweis als Blindenführhund, Behindertenhund oder Rettungshund, etwa durch eine staatliche Stelle wie die IV oder eine anerkannte Blindenorganisation oder Rettungsorganisation, erbracht wird. Auch hier gilt, dass eine Berufung auf den Ausnahmetatbestand nur in Frage kommt, soweit und solange der Hund tatsächlich für die genannten Zwecke zum Einsatz kommt.

In Abs. 2 wird schliesslich eine Härtefallregelung statuiert. Das Veterinäramt kann Halterinnen und Halter bestimmter Hunde demnach in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin von der Ausbildungspflicht befreien. Diese Härtefallregelung räumt dem Veterinäramt ein pflichtgemässes Ermessen hinsichtlich der Befreiung von der Kurspflicht ein. Sie ist indes als Ausnahmebestimmung sehr zurückhaltend anzuwenden. Denkbar sind etwa Fälle, in denen es das höhere Alter (z.B. Übernahme von geriatrischen Hunden) oder der gesundheitliche oder körperliche Zustand des Tieres nicht erlauben, einen praktischen Kurs zu besuchen. Denkbar ist auch, dass Hunde aufgrund eines Todesfalles in der Familie im engen Familienkreis verbleiben. In der Regel sind solche Hunde schon älter und länger bekannt. Falls das Veterinäramt zur Beurteilung der Ausnahmemöglichkeit zusätzlich eine tierärztliche Bescheinigung benötigt, in welcher die Kursunfähigkeit des Hundes klar attestiert wird, muss diese auf Kosten der Halterin oder des Halters bei einem privaten Tierarzt eingeholt und dem Veterinäramt vorgelegt werden.

§ 6 Kennzeichnung mit Mikrochip und Registrierungsmarke

[...]

~~⁶ Alle im Kanton Basel-Stadt gehaltenen Hunde, die älter als 3 Monate sind, müssen mit einer vom Veterinäramt abgegebenen und am Halsband des Hundes deutlich sichtbar angebrachten Registrierungsmarke gekennzeichnet sein. Diese Marke wird bei der Registrierung des Hundes unentgeltlich abgegeben und gilt solange, als der Hund im Kanton angemeldet ist.~~

~~⁶ Für eine verlorene oder nicht mehr lesbare Registrierungsmarke ist möglichst rasch, spätestens aber innert 10 Tagen seit Feststellen des Umstandes, beim Veterinäramt eine neue zu lösen. Diese ist gebührenpflichtig.~~

Mit dem Anzug Lukas Faesch betreffend «Abschaffung der metallenen Registrierungsmarke bei Hunden» (P215647) wurde der Regierungsrat gebeten, zu prüfen und zu berichten, ob die in der Hundeverordnung für jeden im Kanton gehaltenen Hund statuierte Pflicht zum Tragen einer metallenen Registrierungsmarke abgeschafft werden könne. Daraufhin hat der Regierungsrat dem Grossen Rat mit Schreiben 21.5647.02 mitgeteilt, dass im Rahmen der Wiedereinführung des Sachkundenachweises und der hierbei notwendigen Revision der Hundeverordnung die Gelegenheit bestehe, die Frage der Abschaffung der metallenen Registrierungsmarke bei Hunden detailliert zu

prüfen. Er hat deshalb beim Grossen Rat beantragt, bis dahin den Anzug stehen zu lassen. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. Januar 2024 vom Schreiben des Regierungsrats Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den Anzug Lukas Faesch und Konsorten stehen lassen.

Nach eingehender Prüfung ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass die Hunderegistrierungsmarke im Zeitalter der Chiptechnik tatsächlich nicht mehr zeitgemäss ist. Da jeder Hund im Kanton inzwischen mit einem Mikrochip bei der schweizerischen Chipstelle AMICUS gekennzeichnet und registriert werden muss, erscheint es als nicht verhältnismässig, zusätzlich an der veralteten Registrierungsmarke festzuhalten, welche der Behörde zudem jährlich einen personellen sowie finanziellen Aufwand verursacht. Aus diesen Gründen ist die Registrierungsmarke, wie in den meisten anderen Kantonen, abzuschaffen. Die entsprechenden Bestimmungen in § 6 Abs. 5 und 6 der Hundeverordnung sind zu streichen.